

**Stadt Hechingen**

**Zollernalbkreis**

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Hechingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 10.4.2014 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Hechingen betreibt Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

- a) Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt maximal 32,50 Stunden / Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- b) Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten durch eine zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 30,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- c) Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt maximal 32,50 Stunden / Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren in einer altersgemischten Regelgruppe.
- d) Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten durch eine zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 30,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren in einer altersgemischten Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten.
- e) Kindergärten mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 40,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
- f) Kindergärten mit Krippengruppen: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 40,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.
- g) Kindergärten mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 50,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

h) Kindergärten mit Krippengruppen: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 50,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.

i) Kindergärten mit Krippengruppen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung durch eine zusammenhängenden Betreuungszeit von maximal 30,00 Stunden / Woche für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung und endet mit Beginn der Sommerferien der Einrichtung.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des / der Sorgeberechtigten. Der vollständige Antrag besteht aus dem aktuell gültigen Anmeldeheft mit folgenden Anlagen:

- a) Aufnahmebestimmungen (Zeitpunkt, Öffnungszeiten, Absprachen usw.)
- b) Aufnahmevertrag (Gebühren, Betreuungsform usw.)
- c) Abbuchungsermächtigung für die Stadtkasse Hechingen
- d) Aufnahmebogen mit den persönlichen Daten der ganzen Familie
- e) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- f) Einverständniserklärung: zahnärztliche Untersuchung und Fluoridierung
- g) Einverständniserklärung: Kind geht alleine nach Hause
- h) Einverständniserklärung: Kooperation Kindertagesstätte und Grundschule
- i) Einverständniserklärung: Dokumentation allgemein
- j) Einverständniserklärung: Dokumentation zum Orientierungsplan
- k) Einverständniserklärung: Medikamentenvergabe
- l) Einverständniserklärung: Ausflüge
- m) Einverständniserklärung: Teilnahme an Fördermaßnahmen
- n) Kündigung

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch

- a) Abmeldung des Kindes durch den / die Sorgeberechtigten
- b) Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger

c) Wechsel des Kindes in die Schule. Hier wird das Kind zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen des Trägers werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Benutzungsgebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für den Veranlagungszeitraum eines Kalendermonats erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze des § 5 Abs. 2 um 50 Prozent.

(4) Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferien und bei Nichtbenutzung der Einrichtung bedingt durch Urlaub oder Krankheit des Kindes sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Die Benutzungsgebühr wird im Sommerferienmonat August nicht erhoben.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des / der Gebührenschildner leben.

(2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß § 5 Absatz 1 dahingehend, dass mehr Kinder zu berücksichtigen sind, ist die Änderung dem Einrichtungsträger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden dann für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß § 5 Absatz 1 dahingehend, dass weniger Kinder zu berücksichtigen sind, ist die Änderung dem Einrichtungsträger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden dann für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

(4) Wird in einer Einrichtung Mittagsverpflegung angeboten, so wird zusätzlich zu den monatlichen Gebühren für den Betreuungsplatz nach § 5 Abs. 5 a)-i) eine monatliche

Verpflegungsgebühr nach § 5 Abs. 5 k) erhoben. Die Verpflegungsgebühr wird im Sommerferienmonat August nicht erhoben.

(5) Die Höhe der monatlichen Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Angebote	Kindergartenjahr 2014 / 2015			
	bei .... Minderjährigen im Haushalt			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+mehr
a) Regelgruppe	109,00 €	83,00 €	55,00 €	0,00 €
b) Verlängerte Öffnungszeiten	114,00 €	87,00 €	59,00 €	0,00 €
c) Kinder von 2-3 Jahren in Regelgruppen	131,00 €	101,00 €	69,00 €	0,00 €
d) Kinder von 2-3 Jahren in VÖ Gruppen	145,00 €	111,00 €	75,00 €	0,00 €
e) Ganztagsbetreuung 40 Std. für 3-6 Jahre	209,00 €	161,00 €	109,00 €	39,00 €
f) Ganztagsbetreuung 40 Std. für 1-3 Jahre	235,00 €	183,00 €	123,00 €	45,00 €
g) Ganztagsbetreuung 50 Std. für 3-6 Jahre	255,00 €	193,00 €	131,00 €	47,00 €
h) Ganztagsbetreuung 50 Std. für 1-3 Jahre	285,00 €	217,00 €	149,00 €	53,00 €
i) Krippengruppe 30 Std. für 1-3 Jahre	209,00 €	161,00 €	109,00 €	43,00 €
k) Mittagessen	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €

Angebote	Kindergartenjahr 2015 / 2016			
	bei .... Minderjährigen im Haushalt			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+mehr
a) Regelgruppe	117,00 €	89,00 €	61,00 €	0,00 €
b) Verlängerte Öffnungszeiten	117,00 €	89,00 €	61,00 €	0,00 €
c) Kinder von 2-3 Jahren in Regelgruppen	137,00 €	105,00 €	73,00 €	0,00 €
d) Kinder von 2-3 Jahren in VÖ Gruppen	151,00 €	115,00 €	79,00 €	0,00 €
e) Ganztagsbetreuung 40 Std. für 3-6 Jahre	217,00 €	167,00 €	113,00 €	41,00 €
f) Ganztagsbetreuung 40 Std. für 1-3 Jahre	245,00 €	191,00 €	129,00 €	49,00 €
g) Ganztagsbetreuung 50 Std. für 3-6 Jahre	265,00 €	201,00 €	137,00 €	51,00 €
h) Ganztagsbetreuung 50 Std. für 1-3 Jahre	295,00 €	225,00 €	155,00 €	57,00 €
i) Krippengruppe 30 Std. für 1-3 Jahre	217,00 €	167,00 €	115,00 €	47,00 €
k) Mittagessen	65,00 €	65,00 €	65,00 €	65,00 €

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kindertagesbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach § 4 Abs. 3, für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes nach § 4 Abs. 3 fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Hechingen tritt am 01.09.2014 in Kraft. Damit erfolgt die Aufhebung der Satzung in der Fassung vom 01.09.2012 und aller weiteren Satzungen älteren Datums.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 5.5.2014

Dorothea Bachmann  
Bürgermeisterin